

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 65 (1968)

**Heft:** 6

**Artikel:** 7. Revision der AHV

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839450>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Durch einfache Dinge kann es dem Klienten klar werden, daß er akzeptiert wird, daß er als Einzelner gesehen wird, daß er seinen Gefühlen Ausdruck geben darf, daß an seinem Leid Anteil genommen, daß sein Fall diskret behandelt, daß über ihn nicht gerichtet wird und daß er den Weg der Hilfe auswählen darf. Es gibt aber auch beziehungsunfähige Klienten. Kommt eine helfende Beziehung nicht zustande, wird der Klient kaum aktiv an der Lösung seiner Probleme teilnehmen. Sozialarbeit ist immer Stückwerk, der Sozialarbeiter hat auch seine eigenen Grenzen zu kennen und zu akzeptieren. Es ist auch daran zu denken, daß die helfende Beziehung eine berufliche Beziehung ist.

In einer allgemeinen *Diskussion* wurden weitere Erfahrungen aus dieser Berufsarbeit besprochen.

Der Weiterbildungskurs wurde geleitet durch Herrn *Rudolf Heinrich*, Vorsteher des Jugendamtes Basel-Stadt, Präsident der Ehemaligen der Schule für Sozialarbeit Bern. Herr Dr. *Max Kiener*, alt Fürsorgeinspektor des Kantons Bern, begrüßte als Vizepräsident der Schule Ehrengäste, Schulinstanzen, Teilnehmer und Presse. Herr Regierungsrat *Adolf Blaser*, Fürsorgedirektor des Kantons Bern, dankte den Organisatoren und der Schule für ihre wertvollen Bemühungen zur Aus- und Weiterbildung der Sozialarbeiter, deren Aufgaben immer vielfältiger und schwieriger werden. Die Sozialschule in Bern erfüllt für die Behörden eine wichtige und dringend notwendige Funktion, ohne wesentliche finanzielle Zuschüsse zu benötigen. Der großen, weitgehend ehrenamtlichen Arbeit gebührt Dank und Anerkennung.

PS. Die Kurzreferate werden voraussichtlich in der Schriftenreihe des Vereins Ehemaliger der Schule für Sozialarbeit Bern als weitere Schrift im Druck erscheinen.

*A. Kropfli*

## 7. Revision der AHV

### *Die Anträge der Ständeratskommission*

*Bern, 2. Mai. ag* Unter dem Vorsitz von Ständerat *Dr. G. Odermatt* (k.-chr., Obwalden) und im Beisein von *Bundesrat H.-P. Tschudi* und Dr. Kaiser, Berater für mathematische Fragen der Sozialversicherung, tagte am Donnerstag in Bern die *ständlerätliche Kommission* für die Vorberatung eines Bundesgesetzes über die *Revision der AHV*. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

In der *Detailberatung* beschloß die Kommission, dem Ratsplenum vor allem zwei Änderungen am bundesrätlichen Gesetzesentwurf vorzuschlagen: der Ansatz für den *AHV-Beitrag der Selbständigerwerbenden* soll statt auf 5 lediglich auf 4,5 Prozent heraufgesetzt werden. Anderseits soll der *Mindestbetrag der vollen einfachen Altersrente* nicht – wie vorgesehen – auf 2100 Franken, sondern auf 2280 Franken im Jahr erhöht werden.

In der *Gesamtabstimmung* nahm die Kommission die Vorlage einstimmig an. Auch hinsichtlich der weiteren Behandlung des Volksbegehrens des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes folgte sie einstimmig den Anträgen des Bundesrates auf Ablehnung. Der *Ständerat* wird das Geschäft in der kommenden *Juni-Session* behandeln.